

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Independent Living - Jugendwohnen in Pankow gGmbH

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4 Ziel und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Gegenstand der Gesellschaft ist die Gestaltung und Förderung von günstigen Entwicklungsbedingungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihrer Familien, insbesondere durch die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Die Ziele der Gesellschaft sollen, abgestimmt auf die Bedürfnisse dieser Gruppen, erreicht werden durch

- die Schaffung, den Betrieb und die Unterhaltung von Jugendhilfe- und Ausbildungseinrichtungen
- Erziehungsberatungsstellen
- Beratungen und praktische Lebenshilfe für Familien in Krisen- u. Notsituationen
- Angebote von betreutem Jugendwohnen

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €

(in Worten: fünfzigtausend 00/100 EURO).

Von diesem Stammkapital haben bei der Gründung der Gesellschaft die nachfolgenden Gesellschafter die folgenden Stammeinlagen übernommen:

- a) der Gesellschafter Independent Living - Jugendwohnen für Berlin und Brandenburg e.V.
eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,00 €
- b) der Gesellschafter Independent Living - Für eine kinderfreundliche Welt e.V.
eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,00 €.

Die Stammeinlage ist Bareinlage und sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

Wahl und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

2. Die Vertretung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer allein ist ausgeschlossen.
3. Die Geschäftsführer haben Anspruch auf jährliche Entlastung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Abtretung von Geschäftsanteilen, Neuaufnahme

1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie Teilen hiervon, die Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 9 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die ordentliche Gesellschafterversammlung oder die außerordentliche Gesellschafterversammlung, wenn eine ordentliche Gesellschafterversammlung im Geschäftsjahr nicht mehr stattfindet.

Gewinne werden zur Bildung von Rücklagen oder als Spende an gemeinnützige Organisationen verwendet, jedoch nur im Sinne des § 58 AO und - wenn die Mitgliederversammlung des Vereins Independent Living - Jugendwohnen für Berlin und Brandenburg e.V. mit absoluter Mehrheit gemäß Vereinssatzung hierin vorher eingewilligt hat. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht zulässig.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden durch die Gesellschafterversammlung gefaßt. Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
2. Der Jahresabschluß ist bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres aufzustellen. Jährlich ist innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann durch einen einzelnen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Die Ladungsfrist beträgt bei der Versammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vier Wochen, im übrigen zwei Wochen.

4. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der bekanntgegebenen Tagesordnung beschlußfähig. Die Gesellschafterversammlung ist auch dann beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind und einer Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand zustimmen.

5. In der Gesellschafterversammlung wird nach Geschäftsanteilen abgestimmt. Auf je 100,00 € entfällt eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, es sei denn, daß das Gesetz oder dieser Vertrag eine höhere Mehrheit vorschreiben.

Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.

6. Der Versammlungsleiter fertigt eine Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung; die Gesellschafter erhalten Abschriften dieser Niederschrift.
7. Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung eines Fachbeirates beschließen, der die Gesellschafterversammlung bei wichtigen Entscheidungen unterstützt.

§ 11 Änderung des Gesellschaftsvertrages

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Für Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und Liquidation sind drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter notwendig.

§ 12 Kündigung

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Kündigt ein Gesellschafter oder kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters oder fällt ein Gesellschafter in Konkurs oder wird über das Vermögen eines Gesellschafters das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet, so scheidet er aus der Gesellschaft aus, die von den anderen Gesellschaftern fortgeführt wird.

Die verbleibenden Gesellschafter haben das Recht, von dem Ausscheidenden die Abtretung des Geschäftsanteils zu verlangen.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den "Independent Living - Jugendwohnen für Berlin und Brandenburg e.V."

§ 14 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich in der "Berliner Zeitung".

§ 15 Schlußbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.